

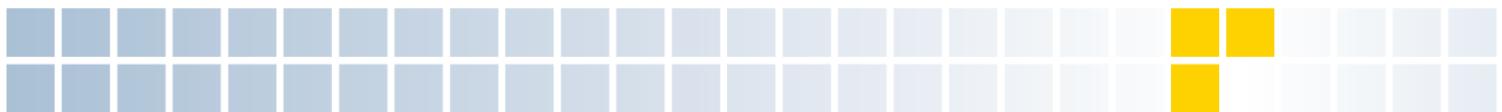
# **Änderungen im Jahr 2026 im Bereich Arbeitsmarkt und Erwerbsmigration**

## **Übersicht über die wesentlichen Änderungen / Neuregelungen und Befristungen, die im Jahr 2026 wirksam werden oder enden**

23. Dezember 2025

### **Inhalt**

I.	Änderungen im Jahr 2026 .....	2
1.	Verlängerte Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld .....	2
2.	Absenkung des Umlagesatzes der Winterbeschäftigungsumlage.....	2
3.	Jährliche Anpassung der Mindestgehälter für Aufenthaltstitel zur Erwerbs- und Bildungsmigration.....	2
4.	Informationspflicht für Arbeitgeber bei Anwerbung aus dem Ausland .....	2
5.	Übertragung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung auf die Arbeitslosenversicherung .....	3
6.	Entwicklung und Betrieb eines IT-Systems zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit mit den zugelassenen kommunalen Trägern durch die BA .....	3
7.	Wehrdienst-Modernisierungsgesetz .....	3
8.	Frist zur Berechnung der Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX .....	3
II.	Im kommenden Jahr weiterlaufende Gesetzgebungsverfahren .....	4
1.	Gesetz zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes.....	4
2.	Leistungsrechtsanpassungsgesetz („Rechtskreiswechsel“ ukrainischer Flüchtlinge)..	4
3.	Umsetzung der Work-and-Stay-Agentur.....	5
4.	13. SGB II-Änderungsgesetz - Reform der Grundsicherung .....	5
5.	Kommission zur Sozialstaatsreform.....	5



## **I. Änderungen im Jahr 2026**

### **1. Verlängerte Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld**

Am 1. Januar 2026 tritt die Vierte Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld in Kraft (vgl. Rundschreiben [IV/070/25](#), [IV/058/25](#)). Damit wird die maximale Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld auf der Grundlage von § 109 Abs. 4 SGB III von 12 auf 24 Monate verlängert. Betriebe, die von der Kurzarbeit betroffenen sind, insbesondere Betriebe mit einer Bezugsdauer von zwölf Monaten und mehr, können die Kurzarbeit über den 31. Dezember 2025 hinaus fortführen. Diese Verlängerung ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet. Die Verordnung wurde am 19. Dezember im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) wird ihre [FAQ](#) zeitnah aktualisieren.

### **2. Absenkung des Umlagesatzes der Winterbeschäftigungsumlage**

Die Achte Verordnung zur Änderung der Winterbeschäftigte-Verordnung wurde im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Umlage im Bauhauptgewerbe wird befristet bis zum Jahr 2027 von 2 auf 1 % gesenkt. Aus der Umlage werden ergänzende Leistungen zum Saison-Kurzarbeitergeld finanziert, das in der Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März) gezahlt wird, um Winterarbeitslosigkeit zu vermeiden. Die Absenkung erfolgt aus der Rücklage der Umlage.

### **3. Jährliche Anpassung der Mindestgehälter für Aufenthaltstitel zur Erwerbs- und Bildungsmigration**

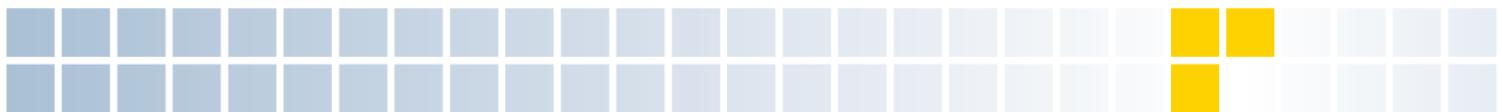
Zum 1. Januar 2026 werden die Mindestgehaltsgrenzen für Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration angepasst (vgl. Rundschreiben [IV/069/25](#)). Die Gehaltsgrenzen für die Erteilung einer Blauen Karte EU, eines Aufenthaltstitels für Fachkräfte mit berufspraktischer Erfahrung, sowie für Fachkräfte über 45 Jahre für das Jahr 2026 wurden vom Bundesinnenministerium am 18. Dezember 2025 im [Bundesanzeiger](#) veröffentlicht.

Die für 2026 gültigen Mindestbeträge zur Sicherung des Lebensunterhalts bei Aufenthalten zum Zweck der Ausbildung und Studium hat das Bundesinnenministerium bereits am 29. August 2025 im [Bundesanzeiger](#) veröffentlicht.

### **4. Informationspflicht für Arbeitgeber bei Anwerbung aus dem Ausland**

Ab dem 1. Januar 2026 sind Arbeitgeber nach § 45c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verpflichtet, Arbeits- und Fachkräfte sowie nach Auslegung des Bundesarbeitsministeriums laut §10 Abs. 2 BBiG auch Auszubildende bei der Anwerbung aus dem Ausland über die Möglichkeit einer unentgeltlichen Information oder Beratung zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen zu informieren (vgl. Rundschreiben [IV/068/25](#)).

Der Arbeitgeber hat dabei auf die dem Arbeitsplatz nächstgelegene Beratungsstelle hinzuweisen. Zuständig für die Beratung sind die Beratungsstellen „Faire Integration“. Eine Übersicht über alle Beratungsstellen finden Sie auf der Website [www.faireintegration.de/beratungsstellen](http://www.faireintegration.de/beratungsstellen). Mit der Vorschrift tritt die letzte Regelung aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung in Kraft.



## **5. Übertragung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung auf die Arbeitslosenversicherung**

Mit dem SGB VI-Anpassungsgesetz soll die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung ab dem Jahr 2029 auf die BA übertragen werden (vgl. Rundschreiben [VI/143/25](#)). Das Gesetz sieht vor, dass die BA deshalb bereits ab dem 1. Januar 2026 das dafür notwendige Fach- und Erfahrungswissen in Zusammenarbeit mit den Projektträgern des ESF-Plus-Förderprogramms „IQ – Integration durch Qualifizierung“ aufbaut. In diesem Zusammenhang kann die BA in Absprache mit den Projektträgern auch bereits selbst beraten.

In einem dreijährigen Übergangszeitraum soll die BA enger mit den IQ geförderten Beratungsprojekten und Ländern zusammenarbeiten. Geplant sind gemeinsame virtuelle Angebote, Hospitation oder Tandemberatungen. Die Übernahme der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung soll in einer Leitregionaldirektion projekthaft erprobt werden. Ab dem Jahr 2029 soll die Aufgabe der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung inkl. der Finanzierung vollständig auf die Arbeitslosenversicherung übergehen.

## **6. Entwicklung und Betrieb eines IT-Systems zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit mit den zugelassenen kommunalen Trägern durch die BA**

Ab dem Jahr 2026 gilt die Verpflichtung für die Arbeitslosenversicherung, ein IT-System zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit mit den kommunalen Trägern bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung und Rehabilitation für Bürgergeldbeziehende aus Beiträgen der Arbeitslosenversicherung zu entwickeln und zu betreiben (vgl. Rundschreiben [VI/143/25](#)). Die entsprechende Rechtsgrundlage wurde mit dem SGB VI-Anpassungsgesetz geschaffen. Der rechtswidrige Eingriff in die Beitragsskasse durch die Übertragung der Förderung der beruflichen Weiterbildung und Rehabilitation von den Jobcentern auf die Arbeitsagenturen setzt sich somit in der neuen Regelung des § 368 Abs. 2c SGB III fort.

## **7. Wehrdienst-Modernisierungsgesetz**

Das Gesetz reaktiviert und modernisiert die Wehrerfassung und gestaltet den Freiwilligen Wehrdienst neu. Es tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft (vgl. Rundschreiben [II/202/25](#)). Ziel ist ein Aufwuchs der Streitkräfte zunächst auf freiwilliger Basis. Männer ab Jahrgang 2008 müssen eine Bereitschaftserklärung abgeben und ab 1. Juli 2027 gemustert werden. Ein Aufwuchspfad sowie eine Berichtspflicht des Verteidigungsministeriums gegenüber dem Bundestag sind vorgesehen. Bleibt der Aufwuchs aus, kann der Bundestag eine Bedarfswehrpflicht per Gesetz einführen. Der neue Wehrdienst umfasst mindestens sechs Monate, eine Grundbesoldung von 2.600 € brutto sowie Berufsförderung und Führerscheinzuschüsse (§§ 31b, 31c Soldatengesetz).

Am 5. Dezember 2025 beschloss der Bundestag zudem einen Entschließungsantrag zur Attraktivitätssteigerung der Freiwilligendienste. Ziel sind 100.000 Freiwillige pro Jahr, bei Wahrung der Arbeitsmarktneutralität. Perspektivisch soll ein Freiwilligendienst Bevölkerungsschutz entstehen, inkl. Modellprojekten für ein freiwilliges Handwerksjahr.

## **8. Frist zur Berechnung der Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX**

Am 31. März 2026 endet die Frist zur Abgabe der Anzeige zur Berechnung der Ausgleichsabgabe für das Anzeigejahr 2025 (vgl. Rundschreiben [IV/062/25](#)). Die Erhöhung der Ausgleichsabgabe gilt seit dem 1. Januar 2025 und ist erstmalig bis zum 31. März 2026 zu entrichten.



Die Ausgleichsabgabe müssen Arbeitgeber mit mehr als 20 Arbeitsplätzen entrichten, die nicht ausreichend schwerbehinderte Menschen gemäß § 154 SGB IX beschäftigen.

Die BA empfiehlt, die Anzeige möglichst frühzeitig zu übermitteln. So können eventuelle Rückfragen rechtzeitig geklärt und eine zeitnahe Bearbeitung erleichtert werden.

Im Jahr 2026 sind erstmalig die seit dem 1. Januar 2025 geltenden erhöhten Beträge zu entrichten. Für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz müssen Unternehmen für das Anzeigejahr 2025 monatlich folgende Beträge zahlen:

- 155 € (statt 140 €) bei einer Beschäftigungsquote von 3 % bis unter 5 %
- 275 € (statt 245 €) bei einer Beschäftigungsquote von 2 % bis unter 3 %
- 405 € (statt 360 €) bei einer Beschäftigungsquote von 0 % bis unter 2 %
- 815 € (statt 720 €) bei einer Beschäftigungsquote von 0 %

Für Arbeitgeber mit mind. 20 und weniger als 40 bzw. 60 Arbeitsplätzen im Jahr ergeben sich folgende monatliche Beträge (Kleinstbetriebsregelung):

Weniger als 40 Arbeitsplätze:

- weniger als ein schwerbehinderter Mensch: 155 € (statt 140 €)
- Null schwerbehinderte Menschen: 235 € (statt 210 €)

Weniger als 60 Arbeitsplätze:

- weniger als zwei schwerbehinderte Menschen: 155 € (statt 140 €)
- weniger als ein schwerbehinderter Mensch: 275 € (statt 245 €)
- Null schwerbehinderte Menschen: 465 € (statt 410 €)

## ***II. Im kommenden Jahr weiterlaufende Gesetzgebungsverfahren***

Folgende Gesetzgebungsverfahren wurden im Jahr 2025 begonnen und werden im kommenden Jahr fortgeführt:

### ***1. Gesetz zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes***

Im kommenden Jahr wird der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGGÄndG) voraussichtlich am 7. Januar 2026 im Kabinett beschlossen. Der Referentenentwurf sieht vor, das Benachteiligungsverbot des BGG und die Pflicht zu angemessenen Vorkehrungen auf Anbieter privater Güter und Dienstleistungen auszuweiten. Ziel ist ein besserer Zugang für Menschen mit Behinderungen. Der Referentenentwurf wurde im Rahmen der Verbändebeteiligung kritisch bewertet (vgl. Rundschreiben [IV/060/25](#)). Der Referentenentwurf sieht ein Inkrafttreten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals vor.

### ***2. Leistungsrechtsanpassungsgesetz („Rechtskreiswechsel“ ukrainischer Flüchtlinge)***

Der Rechtskreiswechsel für ukrainische Geflüchtete, die seit dem 1. April 2025 eingereist sind, soll bis zum Sommer 2026 umgesetzt werden. Der Referentenentwurf wurde am 19. November beschlossen (vgl. Rundschreiben [IV/051/25](#)). Die BDA hat dazu eine Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung abgegeben und mit dem DGB in einen gemeinsamen Brief an das BMAS deutlich gemacht, dass der Rechtskreiswechsel für die Arbeitslosenversicherung so aufwandsarm wie möglich umgesetzt werden muss. Eine Meldeverpflichtung bei der BA darf es nicht geben. Der Rechtskreiswechsel sollte außerdem nicht rückwirkend ab 1. April 2025 gelten, sondern nur für Personen, die nach Inkrafttreten einen Aufenthaltstitel oder eine Fiktionsbescheinigung erhalten. Das Gesetz ist zustimmungspflichtig. Die parlamentarischen Beratungen in

Änderungen im Jahr 2026 im Bereich Arbeitsmarkt



Bundestag und Bundesrat werden voraussichtlich im Januar 2026 beginnen. Strittig sind insbesondere wie die bei den Kommunen entstehenden Mehrkosten finanziert und wie die Bemühungen der Arbeitsplatzsuche kontrolliert werden. Noch offen ist, ob Regelung rückwirkend zum 1. April 2025 oder ab dem künftigen Inkrafttreten gilt.

### **3. Umsetzung der Work-and-Stay-Agentur**

Die Work-and-Stay-Agentur soll entsprechend der am 5. November 2025 vom Bundeskabinett beschlossenen Eckpunkte umgesetzt werden (vgl. Rundschreiben [IV/049/25](#)). Die Ausschreibung erste IT-Komponenten ist für 2026 geplant. Ein Zeitplan mit konkreten Schritten und Meilensteinen zur Schaffung der Work-and-Stay-Agentur soll abgestimmt werden. Bis zum 30. Januar 2026 läuft die sog. Stakeholder-Konsultation (vgl. Rundschreiben [IV/061/25](#)). Hierbei sollen Stellungnahmen zu Nutzen und Kosten verschiedener Zentralisierungsoptionen abgegeben werden. Vorgeschlagen sind vier Handlungsoptionen im Spektrum zwischen der Bündelung von Visa, Erst-Aufenthaltstitel und befristeter Folgeaufenthaltstitel beim Bund und der Bearbeitung von Erst- und Folge-Aufenthaltstiteln wie bisher bei den Ausländerbehörden. Unabhängig vom Grad der Zentralisierung sollen die Verfahren umfangreich digitalisiert und, wo sinnvoll, vereinfacht werden. Die BDA wird eine Stellungnahme zum Konsultationsverfahren abgeben.

### **4. 13. SGB II-Änderungsgesetz - Reform der Grundsicherung**

Am 17. Dezember wurde der Referentenentwurf zum 13. SGB II-Änderungsgesetz vom Kabinett beschlossen (vgl. Rundschreiben [IV/067/25](#)). Die erste Lesung ist für den 15. Januar 2026 geplant. Der Gesetzentwurf verschärft Mitwirkungspflichten und Leistungsminderungen bei Terminversäumnissen und Pflichtverletzungen, stärkt den Vorrang für Vermittlung und passt Regeln zur Zumutbarkeit für Selbstständige und Erziehende an. Das IT-Verfahren „YouConnect“ soll den Jobcentern und Jugendhilfeträgern durch die BA kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Damit entstehen für die Beitragszahlenden zur Arbeitslosenversicherung versicherungsfremde Kosten. Erste Änderungen könnten bereits im Jahr 2026 in Kraft treten.

### **5. Kommission zur Sozialstaatsreform**

Im Januar 2026 soll die Kommission zur Sozialstaatsreform ihren Abschlussbericht vorlegen. Die Kommission zur Sozialstaatsreform bestehend aus Bundesministerien, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden soll Empfehlungen zu den Themen Rechtsvereinfachung, rascherer Vollzug, Vereinheitlichung des Einkommensbegriffs, Pauschalierung, zur Stärkung der Erwerbsanreize und zur Zusammenlegung von Sozialleistungen machen (vgl. Rundschreiben [IV/035/25](#) und [IV/039/25](#)). Der Fokus liegt auf steuerfinanzierten Leistungen (z. B. Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe). Im Nachgang zur Vorlage des Berichtes der Kommission müssen die Fachressorts die konkreten Maßnahmenvorschläge umsetzen und die Prüfaufträge im Jahr 2026 zur Entscheidungsreife bringen.



## **Ansprechpartner:**

BDA | DIE ARBEITGEBER  
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Arbeitsmarkt  
T +49 30 2033-1400  
[arbeitsmarkt@arbeitgeber.de](mailto:arbeitsmarkt@arbeitgeber.de)

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.